



Stellungnahme
im Rahmen der
Öffentlichkeitsbeteiligung
zum
Klimaschutzprogramm der Bundesregierung

Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Fachverband Gebäude-Klima e. V. (FGK)

Bundesverband der Deutschen Heizungsindustrie e. V. (BDH)

Das nach § 9 Bundes-Klimaschutzgesetz zu Beginn einer Legislaturperiode zu beschließende Klimaschutzprogramm hat das Potenzial, die Rahmenbedingungen der Bundesregierung hinsichtlich ihrer Klimaschutzmaßnahmen verbindlich zu definieren und damit Orientierung sowie Planungssicherheit für Länder, Kommunen, Wirtschaftsverbände und Zivilgesellschaft zu schaffen. Diese Orientierungsfunktion ist zuletzt jedoch deutlich geschwächt worden.

Nach der jüngsten Verschiebung der Einführung des ETS 2 wird auch auf nationaler Ebene erneut über grundlegende Veränderungen der politischen Rahmenbedingungen diskutiert, beginnend bei den Bestrebungen der Staatskanzleien der Länder, für eine zeitliche Verzögerung der Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie (EPBD) in nationales Recht zu werben.

Vor diesem Hintergrund sollten im Klimaschutzprogramm nicht zusätzliche neue Einzelmaßnahmen im Vordergrund stehen, sondern die Vereinfachung des bestehenden Ordnungsrechts sowie die Sicherstellung einer langfristig stabilen und verlässlichen Förderkulisse. Nur so kann der Gebäudesektor auf einem belastbaren Pfad zur Erreichung der Klimaziele 2045 gehalten und die notwendige Investitionsicherheit für alle Akteure gewährleistet werden.

3.2.1 CO₂-Bepreisung in den Sektoren Wärme und Verkehr

(Das nationale BEHG hat wichtige Impulse gesetzt.)

- Im Falle einer weiteren Verschiebung des ETS 2 ist der nationale CO₂-Bepreisungspfad verlässlich und zielgerichtet fortzuführen, um weiterhin eine stabile Finanzierungsgrundlage für Förderprogramme im Gebäudebereich sicherzustellen.
- Eine Verschiebung des ETS 2 auf EU-Ebene darf nicht zu einer Finanzierungslücke bei der Förderung der energetischen Gebäudesanierung führen; dies wäre

ein falsches Signal angesichts der weiterhin bestehenden Emissionslücke im Gebäudesektor.

- Die Mittel aus dem Social Climate Fund sind konsequent für soziale Abfederung sowie für investive Maßnahmen im Gebäudebereich zu nutzen.
- Die Lenkungswirkung der CO₂-Bepreisung ist durch kohärente nationale Rahmenbedingungen zu unterstützen und nicht durch widersprüchliche Signale zu relativieren.

3.3.1 Senkung der Stromkosten

- Entlastung der Verbraucherinnen und Verbraucher, insbesondere der Mieterinnen und Mieter, von Stromsteuer, Netzentgelten und Umlagen bei der Nutzung klimafreundlicher Heiz- und Lüftungstechnologien, um deren Wirtschaftlichkeit nachhaltig zu verbessern.

3.4.2 Gebäude

- Aktivierung des bestehenden Bauüberhangs durch verlässliche Rahmenbedingungen, vereinfachte Verfahren und eine stabile Förderkulisse, um bereits geplante Bau- und Sanierungsvorhaben zeitnah in die Umsetzung zu bringen.

3.4.2.1 Steuerliche Förderung der energetischen Gebäudesanierung

- Weiterentwicklung der steuerlichen Förderung zu einem klar strukturierten, technologieoffenen und langfristig verlässlichen Instrument, das auch gebäudetechnische Maßnahmen wie Wohnungslüftungssysteme angemessen berücksichtigt.

3.4.2.2 Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

- Verbindliche Berücksichtigung der Potenziale effizienter und emissionsreduzierender Gebäudetechnik, insbesondere der Wohnungslüftung (bedarfsgeregelt oder mit Wärmerückgewinnung).
- Vereinfachung der Förderung durch Anerkennung der erreichten Energieeffizienzklasse als ausreichenden Nachweis sowie Reduzierung zusätzlicher Nachweispflichten.

- Förderung der Wohnungslüftung aufgrund ihrer netzdienlichen Wirkung im Zusammenspiel mit Wärmepumpen.

3.4.2.3 Förderung der seriellen Sanierung

- Staffelung der Förderung von Dach- und Fassadensanierungen, unter Berücksichtigung von Wohnungslüftungssystemen.
- Allgemeine Stärkung der Sanierungsförderung zur Erhöhung der Sanierungsrate.

3.4.2.7 Weiterentwicklung des energetischen Standards

- Stringente Umsetzung der EPBD 2024 einschließlich der Anforderungen zur Raumklimaqualität.
- Anerkennung von Abwärme als erneuerbare Energie im Sinne einer erweiterten Effizienzlogik.
- Anerkennung der Wohnungslüftung (bedarfsgeregelt oder mit Wärmerückgewinnung) als Möglichkeit den Primärenergiebedarf und somit auch die CO2-Emissionen, zu senken.
- Überarbeitung des Referenzgebäudes im GEG zu einem realistisch baubaren Gebäude mit Lüftung und Wärmerückgewinnung.

Bundesverband der Deutschen Heizungsindustrie e. V., Büro Berlin, Neustädtische Kirchstr. 8, 10117 Berlin, Tel.: 030 318 732 53 0, info@bdh-industrie.de, www.bdh-industrie.de

Fachverband Gebäude-Klima e. V., Hoferstraße 5, 71636 Ludwigsburg, Tel.: 07141 258810, info@fgk.de, www.fgk.de